Vereinssatzung
Reitgemeinschaft Rosenhof Watzhahn

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Reitgemeinschaft Rosenhof Watzhahn**.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz **e.V.**
3. Sitz des Vereins ist Taunusstein, Ortsteil Watzhahn.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein kann Mitglied in fachlich zuständigen Reitsportverbänden sein, insbesondere im zuständigen Kreisreiterbund, Landesverband Hessen sowie in der Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V..

---

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Taunusstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

---

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Reitsports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
   - Ausbildung von Reitern und Pferden,
   - Durchführung von Reitunterricht, Lehrgängen und Trainingsmaßnahmen,
   - Förderung des Breitensports und Leistungssports,
   - Unterstützung von Turnierteilnahmen und sportlichen Veranstaltungen,
   - Pflege eines verantwortungsvollen Umgangs mit Pferden,
   - Förderung des Reitens in Natur und Landschaft,
   - Jugendarbeit und Nachwuchsförderung,
   - Zusammenarbeit mit Behörden, Schulen, Vereinen und Verbänden.
3. Soweit Vereinsaktivitäten auf der Reitanlage Rosenhof Watzhahn stattfinden, richtet sich deren Nutzung nach den vorhandenen Kapazitäten, den erlassenen Vereinsordnungen sowie den jeweils geltenden Betriebs-, Nutzungs- und Hausrechtsregelungen der Eigentümerfamilie

Albus. Ein Anspruch auf Nutzung der Reitanlage besteht nicht."

---

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform an den Vorstand zu richten.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
5. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
6. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung, die Vereinsordnungen sowie die Nutzungs- und Betriebsregelungen der Reitanlage Rosenhof Watzhahn an.

---

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

1. aktive Mitglieder
2. passive/fördernde Mitglieder
3. jugendliche Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

---

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
3. Wählbar in Vereinsämter sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Mitglieder sind verpflichtet:
   - die Interessen des Vereins zu fördern,
   - Beiträge fristgerecht zu zahlen,
   - Vereinsordnungen einzuhalten,
   - Pferde tierschutzgerecht zu behandeln,
   - andere Mitglieder respektvoll zu behandeln
   - die Stall-, Sicherheits- und Nutzungsregelungen der Reitanlage einzuhalten.
5. Der Verein tritt jeder Form von Gewalt, Diskriminierung und Missbrauch entschieden entgegen.

6. Aus der Mitgliedschaft im Verein ergibt sich kein Anspruch auf Nutzung der Reitanlage Rosenhof Watzhahn.

---

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
   - Austritt
   - Ausschluss
   - Tod
   - Auflösung juristischer Personen
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten in Textform zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es:
   - gegen die Satzung verstößt,
   - dem Verein erheblich schadet,
   - Beiträge trotz Mahnung nicht zahlt,
   - grob unsportliches Verhalten zeigt,
   - gegen Tierschutz oder Schutz anderer Personen verstößt.
4. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden.

---

§ 8 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Zusätzlich können Aufnahmegebühren und Umlagen beschlossen werden. Umlagen dürfen das Zweifache des jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten.
3. Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Einzelheiten zu Beiträgen, Gebühren und Umlagen können in einer Beitragsordnung geregelt werden.

---

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

---

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
3. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

---

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Entgegennahme der Berichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und berichten der Mitgliederversammlung.

---

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
   - dem/der 1. Vorsitzenden
   - dem/der 2. Vorsitzenden
   - dem/der 3. Vorsitzenden
   - dem/der Kassierer/in
2. Der erweiterte Vorstand kann ergänzt werden um:
   - Schriftführer/in
   - Sportwart/in
   - Jugendwart/in
   - Beisitzer/innen
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter mindestens ein Vorsitzender.

4. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

---

§ 13 Haftung

1. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
2. Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder haften dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich zulässig.

---

§ 14 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes.
2. Näheres kann eine Datenschutzordnung regeln.

---

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

---

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 02.05.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.